

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/399 —

Betr.: Sondermüllablagerung auf der Burgdorfer Hausmüll-Deponie

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 11. 11. 1982

Am 22. 9. 1982 wurde auf der Burgdorfer Hausmüll-Deponie (Betreiber: Abfallbeseitigungsgesellschaft — Landkreis-Hannover mbH) durch Zufall Sondermüll gefunden.

Recherchen ergaben, daß die abgelagerten Chemikalien von dem Chemieunternehmen Kertess stammten.

Burgdorfer Bürger hatten bereits noch intakte Flaschen zum Eigenbedarf entfernt, als laut „Marktspiegel“ vom 6. 10. 1982 aber doch noch 30 m³ Müll ausgegraben und weggefahren werden mußten.

Unter den Stoffen befanden sich: Unkrautvernichtungsmittel in Pulverform, Kühlerfrostschutzmittel, Caravanreiniger, Natriumchlorat u. ä.

Da dieses Vorkommnis sich jederzeit auch anderenorts wiederholen kann,

frage ich die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, um solche widerrechtlichen Ablagerungen zu unterbinden?
2. Bestehen Pläne, die niedersächsischen Mülldeponieen durch schärfere Kontrollen vor Mißbräuchen zu schützen?
3. Welche Hilfen gedenkt die Landesregierung den Bürgern anzubieten, damit auch kleinste Sondermüllmengen, wie z. B. Knopfzellen, Fieberthermometer, Batterien u. ä. ordnungsgemäß deponiert werden können?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/21 — 177 —

Hannover, den 6. 1. 1983

Die Zentraldeponie Burgdorf dient — ebenso wie andere derartige Anlagen — der umweltgerechten Beseitigung vor allem von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen. Sie ist nicht für die Ablagerung von sog. Sonderabfällen zugelassen. Deshalb hat der Deponiebetreiber am 17./18. 9. 1982 die einigen Hausmüllanlieferungen der Firma Kertess unzulässigerweise beigegebenen Behältnisse mit rd. 3 m³ Sonderabfall zurückgewiesen. Sie sind daraufhin einer hierfür zugelassenen Sonderabfallbeseitigungsanlage zugeführt worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Die widerrechtliche Ablagerung von Sonderabfällen auf dafür nicht zugelassenen Deponien stellt eine Ordnungswidrigkeit, unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine Straftat (§ 326 StGB) dar. Für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten sind die Überwachungsbehörden — in Niedersachsen die Bezirksregierungen — und für die Verfolgung entsprechender Straftaten die Staatsanwaltschaften zuständig. Mein Haus als oberste Landesbehörde hat keine unmittelbaren Kompetenzen auf diesem Gebiet.

Zu 2.

Die Landesregierung hat die für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden angewiesen, alle Abfallbeseitigungsanlagen regelmäßig nach Bedarf, mindestens aber alle 6 Monate, auf die Einhaltung der Zulassungsbedingungen zu überprüfen. Darüber hinaus hat sie die Betreiber der zentralen Hausmülldeponien auf die Notwendigkeit einer verstärkten Eingangskontrolle der Abfälle hingewiesen, damit dort keine Sonderabfälle unzulässigerweise abgelagert werden.

Zu 3.

Die Landesregierung bereitet eine Informationsschrift für die Kleinmengenentsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen vor. Fachleute des Landes Niedersachsen wirken zudem in der „Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA) bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten zur getrennten Erfassung von schädlichen Stoffen aus Haushaltungen mit.

Im übrigen wird innerhalb der LAGA daran gearbeitet, die Rücknahme von besonders umweltgefährdenden Stoffen oder Produkten nach Gebrauch im Abfallrecht zu verankern. Mit Hilfe einer derartigen Regelung kann dann auch die getrennte Erfassung von Sonderabfällen aus Haushaltungen gefordert werden.

Glup